

 <p>Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft</p>	<p style="text-align: center;">Merkblatt</p> <p style="text-align: center;">Herkunft nichtökologischer Tiere</p> <p>Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.4.1, Nr. 1.3.4.4.2 und 1.3.4.4.3. VO (EU) 2018/848</p>	<p>Stand: 11.06.2025</p> <p>E-Mail: Oeko-Genehmigung@lfl.bayern.de</p>
--	--	--

**Genehmigung nach VO (EU) 2018/848,
Anhang II, Teil II Nr. 1.3.4.4.1, 1.3.4.4.2 und 1.3.4.4.3
Herkunft nichtökologischer Tiere (hier: Säugetiere)**

Der Zukauf konventioneller Tiere zur Zucht für die ökologische/biologische Tierproduktion bedarf in Bayern einer Genehmigung durch die zuständige Behörde (Lfl).

Wenn die in der Datenbank organicXlivestock erfassten Daten zeigen, dass der qualitative oder quantitative Bedarf des Landwirts in Bezug auf ökologische/biologische Tiere nicht gedeckt wird, kann die zuständige Behörde (Lfl) den Einsatz von nichtökologischen/nichtbiologischen Tieren in einer ökologischen/biologischen Produktionseinheit vorbehaltlich der folgenden Bedingungen genehmigen:

Gesetzgebung:

Wenn mit dem Aufbau einer Herde oder eines Bestandes begonnen wird, dürfen nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.4.1 männliche und weibliche Jungtiere aus nichtökologischer/nichtbiologischer Herkunft zu Zuchtzwecken eingesetzt werden. Diese Tiere müssen jedoch unmittelbar nach dem Absetzen nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften aufgezogen werden. Außerdem gelten für den Zeitpunkt, an dem die Tiere in die Herde oder den Bestand aufgenommen werden, folgende Einschränkungen:

- Jungrinder, Pferde und Geweihträger müssen weniger als sechs Monate alt sein.
- Schafe und Ziegen müssen weniger als 60 Tage alt sein.
- Schweine müssen weniger als 35 kg wiegen.
- Kaninchen müssen weniger als drei Monate alt sein.

Zum Zweck der Erneuerung einer Herde oder eines Bestands dürfen nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.4.2 nichtökologische/nichtbiologische ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Tiere zu Zuchtzwecken eingesetzt werden. Diese Tiere müssen anschließend nach den ökologischen/biologischen Produktionsvorschriften gehalten werden. Darüber hinaus wird die Zahl der weiblichen Tiere pro Jahr wie folgt begrenzt:

- a) bis maximal 10 % des Bestands an ausgewachsenen Equiden (Tiergruppe Pferd, Esel etc.) oder Rindern und 20 % des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Geweihträgern können eingesetzt werden;
- b) bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden (z. B. Pferd oder Esel), Geweihträgern, Rindern oder Kaninchen oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird eine solche Bestands- bzw. Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt.

Nach Anhang II Teil II Nr. 1.3.4.4.3. kann der Prozentsatz auf bis zu 40 % erhöht werden, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die Tierhaltung wird erheblich vergrößert;
- b) Eine Rasse wird durch eine andere ersetzt;
- c) Es wird mit dem Aufbau eines neuen Zweigs der Tierproduktion begonnen.

Im Folgenden wird der Zukauf konventioneller Säugetiere dargestellt:

1. Welche Tiere (hier: Säugetiere) dürfen von ökologisch wirtschaftenden Betrieben zugekauft werden?

Es dürfen Kälber, Lämmer, Ziegenkitze, Ferkel, Rinder und Kalbinnen, Jungsauern, Jungschafe, Jungziegen, männliche Zuchttiere, Kaninchen und Geweihträger zugekauft werden.

Grundsätzlich gilt:

- weibliche Tiere dürfen nur dann zugekauft werden, wenn sie noch nicht geboren haben (sie müssen nullipar sein)
- Der Zukauf von konventionellen (nichtökologischen/nichtbiologischen) Säugetieren zur Mast ist nicht erlaubt.

2. Wie viele Tiere (hier: Säugetiere) können genehmigt werden?

Zum Aufbau einer Herde oder eines Bestands können Jungtiere zur Zucht unter Nachweis der Nichtverfügbarkeit von ökologischen Tieren und vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Behörde unter bestimmten Bedingungen zugekauft werden. Hier ist keine mengenmäßige Begrenzung vorgegeben.

Zum Zweck der Erneuerung einer Herde oder eines Bestands können unter Nachweis der Nichtverfügbarkeit von ökologischen Tieren ausgewachsene männliche und nullipare weibliche Tiere aus nichtökologischer/nichtbiologischer Herkunft zu Zuchtzwecken genehmigt werden.

Die genehmigungsfähige Zahl der weiblichen Tiere ist wie folgt begrenzt:

- bis maximal 10 % (*) des Bestands an ausgewachsenen Rindern, Pferden oder Eseln;
- bis maximal 20 % (*) des Bestands an ausgewachsenen Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen oder Geweihträgern;
- bei Einheiten mit weniger als zehn Equiden (z. B. Pferd oder Esel), Geweihträgern, Rindern oder Kaninchen oder mit weniger als fünf Schweinen, Schafen oder Ziegen wird eine solche Bestands- bzw. Herdenerneuerung auf maximal ein Tier pro Jahr begrenzt
- bis maximal 40 % (*) des Bestands, nur wenn eine der folgenden Bedingungen vorliegt:
 - a. erhebliche Vergrößerung;
 - b. Rassenumstellung;
 - c. neuer Betriebszweig.

(*) Der Prozentsatz bezieht sich auf den angestrebten Zielbestand, der nach realistischer Zeit, in der Regel nach zwei Jahren, einschließlich der eigenen Nachzucht, zu erreichen ist. Entsprechende Stallungen und Futterflächen/Auslaufflächen müssen im Betrieb vorhanden sein.

3. Wie funktioniert die Antragstellung?

Die Antragstellung erfolgt nur noch über die Tierdatenbank organicXlivestock (oXI)! Bitte registrieren Sie sich unter <https://organicXlivestock.de/>. Nach Prüfung der Verfügbarkeit in der Datenbank „oXI“ kann ein Antrag für den Zukauf konventioneller Tiere direkt im System gestellt werden. Ein gesonderter weiterer Nichtverfügbarkeitsnachweis wird nicht benötigt. Die Genehmigung muss vor dem Zukauf der Tiere vorliegen. Bei einer Erhöhung des Bestands auf 40 % muss die Angabe gemacht werden, ob einer der oben genannten Gründe (a, b, c) zutrifft.

Für die Nutzung der Tierdatenbank sind ein Benutzerhandbuch (ab S. 11: Anträge für konventionelle Tierzukaufe) und Video-Anleitungen vorhanden. Diese können ganz unten auf der Homepage <http://organicXlivestock.de/> gefunden werden. Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte an die FiBL: Xenia Gatzert, Babette Reusch, Kaja Gutzen, Evelyn Knobloch, Tel. +49 69 7137699-855, organicxlivestock@fibl.org.

4. Welche Gebühren fallen an?

Der Genehmigungsbescheid ist gebührenpflichtig. Die Kosten betragen aktuell 1 % des Tierwerts, aber mindestens 40 €. Die Kostenrechnung erhalten Sie als Anhang der Genehmigung in der Datenbank.

5. Was ist noch zu beachten?

Für die zugekauften Tiere (insbesondere Säugetiere) gelten folgende Umstellungszeiten:

- Zwölf Monate für Rinder und Equiden für die Fleischerzeugung, auf jeden Fall jedoch mindestens drei Viertel der Lebenszeit dieser Tiere
- Sechs Monate für Schafe, Ziegen und Schweine sowie Milch produzierende Tiere
- Drei Monate für Kaninchen
- Zwölf Monate für Geweihträger

Die Kontrollstelle erhält keine Kopie des Bescheids. Bitte halten Sie die entsprechende(n) selbst ausgedruckte(n) Ausnahmegenehmigung(en) bei der nächsten Kontrolle bereit.